

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 161/07 B

L 1 AL 18/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 AL 555/06 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der zu erstattenden Kosten eines Vorverfahrens.
- 2 Im Januar 2006 beantragte die Klägerin die Gewährung von Überbrückungsgeld (Übbg) nach § 57 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Im Antragsformular gab sie an, am 1. März 2006 eine tierärztliche Praxis zu eröffnen. Die Beklagte lehnte die Leistungsgewährung ab, weil die Klägerin Arbeitslosengeld (Alg) nur bis zum 31. Januar 2006 bezogen, sie aber ihre selbständige Tätigkeit erst am 15. März 2006 aufgenommen habe und eine Unterbrechung zwischen dem Alg-Bezug und der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von mehr als einem Monat die Gewährung von Übbg ausschließe.
- 3 Mit Schreiben vom 28. März 2006 bestellte sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin und erhob Widerspruch; diesen begründete er am 2. Juni 2006 mit einem 2 1/2-seitigen Schriftsatz. Im Wesentlichen wies der Prozessbevollmächtigte der Klägerin darauf hin, dass sie ihre Tätigkeit nicht erst am 15. März 2006, sondern bereits am 1. März 2006 aufgenommen und sie mithin innerhalb des erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhangs Alg bezogen habe. Er wandte sich auch gegen eine starre Anwendung einer Monatsfrist zwischen Alg-Bezug und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, weil diese gesetzlich nicht normiert sei; ferner müssten in jedem Fall die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden, dies sei aber im Falle der Klägerin nicht erfolgt. Ergänzend rügt er eine unzureichende und unzutreffende Information der Klägerin durch die Beklagte, sodass sich diese unter Beachtung einer zitierten Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Berlin nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht auf eine eventuelle Fristversäumnis berufen dürfe.
- 4 In einem internen Schreiben vom 8. Juni 2006 schloss sich die Beklagte der Argumentation des Prozessbevollmächtigten der Klägerin an und kam zu dem Ergebnis, dass dem Widerspruch abzuhelpen sei. Mit Bescheid vom 21. Juni 2006 bewilligte sie der Klägerin Übbg für die Zeit vom 1. März bis zum 31. August 2006 in Höhe von 1.603,81 € monatlich als Zuschuss. Außerdem erklärte sie sich bereit, die der Klägerin im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten zu erstatten. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin machte in seiner der Beklagten übersandten Kostenrechnung Gebühren von insgesamt 626,40 € geltend, in denen eine Geschäftsgebühr nach Nr 2500 Vergütungsverzeichnis zum RVG (VV RVG) in Höhe von 240,00 € enthalten war.
- 5 Die Beklagte setzte die zu erstattenden Kosten demgegenüber lediglich auf 301,60 € fest, weil die beanspruchte Erledigungsgebühr der Nr 1005 VV RVG mangels besonderer Verfahrensförderung des Prozessbevollmächtigten nicht angefallen sei (Kostenfestsetzungsbescheid vom



15. September 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2006). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 3. Januar 2007). Auf die Berufung der Klägerin hat das LSG das erstinstanzliche Urteil und die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte zur Zahlung von weiteren 324,80 € an die Klägerin verurteilt. Es hat im Wesentlichen ausgeführt, die Berufung sei begründet, denn der angefochtene Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides sei rechtswidrig und verletze die Klägerin in ihren Rechten, soweit die Beklagte es abgelehnt habe, eine Erledigungsgebühr nach Nr 1005 VV RVG zu gewähren. Die Voraussetzungen des Tatbestands der Erledigungsgebühr nach den Nr 1005, 1002 VV RVG seien erfüllt. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seiner Entscheidung vom 7. November 2006 (B 1 KR 13/06 R) ausgeführt, dass die Gebührenposition im Widerspruchsverfahren regelmäßig eine Tätigkeit verlange, die über die bloße Einlegung und Begründung des Widerspruchs hinausgehe. Zwar sei es richtig, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin lediglich Widerspruch eingelegt und diesen begründet habe, und es sich hierbei um Verfahrenshandlungen des Prozessbevollmächtigten handle, die grundsätzlich mit der Geschäftsgebühr nach Nr 2500 VV RVG (ab 1. Juli 2006: Nr 2400 VV RVG) abgegolten seien. Der vorliegende Sachverhalt sei aber nicht mit den Fällen zu vergleichen, in denen (nur) Widerspruch eingelegt und dieser begründet werde, die Verwaltungsbehörde jedoch bei ihrer ablehnenden Entscheidung bleibe. Der wesentliche und entscheidungserhebliche Unterschied liege darin, dass die Widerspruchsbegründung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin kausal für die Abhilfeentscheidung der Beklagten gewesen sei. In seinem ausführlichen Schriftsatz vom 2. Juni 2006 habe der Prozessbevollmächtigte nicht nur in tatsächlicher Hinsicht umfangreich vorgetragen, sondern er habe darüber hinaus auch die maßgeblichen Rechtsfragen aufgeworfen und in zutreffender Art und Weise beantwortet. Wie sich aus dem internen Schreiben der Beklagten vom 8. Juni 2006 ergebe, habe sich die Beklagte diesen Ausführungen in jeder Hinsicht angeschlossen und den Abhilfebescheid erlassen. Dies belege, dass vorliegend eine "qualifizierte anwaltliche Mitwirkung" bei der Erledigung der Rechtssache im Sinne der Entscheidung des BSG vom 7. November 2006 gegeben sei. Allein der Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin habe dazu geführt, dass die Beklagte ihren rechtlich unzutreffenden Standpunkt aufgegeben und der Klägerin Übbg gewährt habe. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

- 6 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Beklagte eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) zu der Entscheidung des BSG vom 7. November 2006 (B 1 KR 23/06 R).

II

- 7 Die Beschwerde der Beklagten ist nicht zulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer Divergenz ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.



- 8 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG andererseits aufzuzeigen; dabei muss deutlich gemacht werden, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 9 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Beklagten nicht gerecht. Sie entnimmt der Entscheidung des LSG den nachfolgenden Rechtssatz:
- "Die Erledigungsgebühr gem. Nr. 1005 i.V.m. Nr. 1002 VV RVG fällt schon dann an, wenn der Rechtsanwalt - ohne sonstige weitere Aktivitäten in dieser Sache - gegen einen Verwaltungsakt nur Widerspruch einlegt und diesen umfassend begründet, und wenn dies dann zur Klaglosstellung des Mandanten durch die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassende Behörde geführt hat."
- 10 Diesem Rechtssatz stellt die Beklagte einen solchen des BSG (Urteil vom 7. November 2006 - B 1 KR 23/06 R - NZS 2007, 612) gegenüber:
- "Die Erledigungsgebühr gem. Nr. 1005 i.V.m. Nr. 1002 VV RVG fällt nicht schon dann an, wenn der Rechtsanwalt - ohne sonstige weitere Aktivitäten in dieser Sache - gegen einen Verwaltungsakt nur Widerspruch einlegt und diesen begründet; der Umfang der Begründung ist rechtlich nicht erheblich. Dass dies dann zur Klaglosstellung des Mandanten durch die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassende Behörde geführt hat, führt ebenfalls nicht zum Anfall der Erledigungsgebühr."
- 11 Damit hat die Beklagte nicht die gerügte Divergenz herausgearbeitet. Wie schon der Vergleich der beiden Rechtssätze zeigt, beziehen sie sich nicht auf identische Rechtsfragen, sondern umschreiben einerseits die positiven Voraussetzungen für eine die Erledigungsgebühr auslösende Tätigkeit und andererseits die gegenteiligen Voraussetzungen für ein "Nicht-Genügen". Auch in ihren weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung zeigt die Beklagte keinen Widerspruch zu der Rechtsprechung des BSG auf. Bei der Darstellung des Sach- und Streitstandes trägt die Beklagte selbst vor, das LSG habe seine Entscheidung an der genannten Entscheidung des BSG vom 7. November 2006 (B 1 KR 23/06 R) ausgerichtet und ein Anfallen der Erledigungsgebühr gemäß Nr 1005 iVm Nr 1002 VV RVG nicht schon dann bejaht, wenn der Rechtsanwalt Widerspruch einlegt und diesen begründet. Wie die Beschwerdebegründung (S 3) weiter vorträgt, bestand aber der wesentliche und entscheidungserhebliche Unterschied aus Sicht des LSG darin, dass die Widerspruchsbegründung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin "kausal" für die Abhilfeentscheidung der Beklagten gewesen sei. Diese Ausführungen des LSG lassen keinen Widerspruch zu der genannten Entscheidung des BSG erkennen. Denn danach muss - wie auch die Beschwerdebegründung (S 5) insoweit zutreffend vorträgt - die anwaltliche Mitwirkung "gerade kausal für die Erledigung der Rechtssache gewesen sein". Die Kausalität für die Erledigung der Rechtssache hat das LSG nach dem Vortrag in der Beschwerdebegründung nicht nur aus der umfangreichen Begründung des



Prozessbevollmächtigten der Klägerin gefolgert, sondern auch daraus, dass er die maßgeblichen Rechtsfragen aufgeworfen und in zutreffender Art und Weise beantwortet habe. Letztere Ausführungen stehen ebenfalls nicht im Widerspruch zu dem aus der genannten Entscheidung des BSG vom 7. November 2006 herausgearbeiteten Rechtssatz. In diesem Zusammenhang kann dahingestellt bleiben, ob den Ausführungen der Beschwerdebegründung überhaupt schlüssig entnommen werden kann, das genannte Urteil des BSG habe sich auch zur Unerheblichkeit des Umfangs der Begründung des Widerspruchs geäußert; insoweit schildert die Beklagte lediglich, dass der genannten BSG-Entscheidung ein Sachverhalt mit einer Widerspruchsbegründung "auf ungefähr einer DinA 4-Seite" zu Grunde lag. Jedenfalls hat die Beklagte in ihrer Beschwerdebegründung - was zu den Voraussetzungen einer Divergenz gehört (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 61) - nicht dargetan und hätte auch nicht dartun können, dass das BSG bei seiner (negativen) Entscheidung "tragend" auf den "Umfang der Begründung" abgestellt habe. Im Übrigen hat auch das LSG bei seiner Entscheidung - wie sich ebenfalls aus dem Vortrag der Beklagten ergibt - gerade nicht nur auf den Umfang der Begründung, sondern insbesondere auf ihren Inhalt und ihre Kausalität für die Abhilfeentscheidung der Beklagten abgestellt.

- 12 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

